

## Einwilligung/Datenschutz und Befreiung vom Vertraulichkeitsgebot gem. § 8 Hinweisgeber- schutzgesetz (HinSchG) – Weitergabe von Informationen über meine Identität als hinweisgebende Person und/oder über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind

Die IHK für München und Oberbayern (IHK) hat als für Bayern zuständige Gewerbeerlaubnis- und Gewerbeaufsichtsbehörde eine externe Meldestelle nach HinSchG errichtet. In dieser Funktion ist die IHK zuständig nach § 34d Abs. 12 GewO i. V. m. § 27 HinSchG für die Annahme von Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD) ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Zuständigkeit nach § 34d Abs. 12 GewO i. V. m. § 27 HinSchG besteht nur für die Meldung von begründeten Verdachtsmomenten oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Beschäftigungsgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Als externe Meldestelle unterliegt die IHK dem Vertraulichkeitsgebot gemäß § 8 HinSchG, sofern nicht Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot nach § 9 HinSchG greifen.

Mir als hinweisgebende Person ist bekannt, dass die IHK auf Grund der hiermit erteilten Einwilligung und Befreiung vom Vertraulichkeitsgebot des § 8 HinSchG folgende Informationen weitergegeben darf, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf deren Identität erlauben:
  - a. Die Weitergabe dieser Informationen ist für Folgemaßnahmen erforderlich **und**
  - b. Ich habe als hinweisgebende Person zuvor in jede einzelne Weitergabe gesondert und in Textform eingewilligt (§ 9 Abs. 3 HinSchG).
2. Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 HinSchG)

Sofern keine gesetzlichen Weitergabebefugnisse vorliegen, **erteile** ich in Kenntnis dieser Rechtslage **der IHK** die **Einwilligung**,

<input type="checkbox"/>	Informationen über meine Identität als hinweisgebende Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf meine Identität erlauben
<input type="checkbox"/>	Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen
<input type="checkbox"/>	Meine Nachricht/-en vom _____ (Datum/Daten einfügen) <input type="checkbox"/> mit sämtlichen Anlagen <input type="checkbox"/> mit Ausnahme folgender Daten oder Unterlagen: _____

weiterzugeben an

<input type="checkbox"/>	die für die Verfolgung und Ahndung der für die Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde, sofern möglicherweise ein Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt ist, zum Zwecke der Ermöglichung einer Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit,
<input type="checkbox"/>	die zuständige Strafverfolgungsbehörde, sofern möglicherweise eine Straftat begangen wurde, zum Zwecke der Ermöglichung eines Strafverfahrens,
<input type="checkbox"/>	die zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde, sofern möglicherweise ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht vorliegt und die IHK für München und Oberbayern nicht zuständig ist, zum Zwecke der nötigen aufsichtlichen Maßnahmen,
<input type="checkbox"/>	die zuständige öffentliche Stelle für Maßnahmen nach § 29 GewO und § 15 Abs. 2 S. 1 GewO,
<input type="checkbox"/>	weitere zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Ausermittlung des Sachverhalts.

Ort, \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift (Textform) \_\_\_\_\_

Die IHK für München und Oberbayern verarbeitet aufgrund Ihrer Einwilligung Ihre personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten § 10 Satz 2 HinSchG i. V. m. Art. 9 DSGVO.

#### **Hinweis:**

**Die Einwilligung ist freiwillig. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.** Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist in Textform einzureichen an:

IHK für München und Oberbayern

Ref. VIII-4 (HinSchG)

80323 München

oder per E-Mail an [34d-hinweisgeberstelle@muenchen.ihk.de](mailto:34d-hinweisgeberstelle@muenchen.ihk.de)

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK für München und Oberbayern lauten: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 80323 München, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de](mailto:datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de), Tel: 089 5116-0  
Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz](http://www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz)  
(Einwilligung)

## Rechtshinweise

### **§ 8 Vertraulichkeitsgebot**

(1) Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der in Satz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

#### **Fußnote**

(+++ § 8: zur Anwendung bei Bearbeitung von einschlägigen Beschwerden im Bereich § 34d GewO: vgl. § 34d Abs. 12 Satz 3 GewO +++)

### **§ 9 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot**

(1) Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt.

(2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle weitergegeben werden

1. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
2. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
3. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,

von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder

5. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

(3) Über die Fälle des Absatzes 2 hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn

1. die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und
2. die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen abweichend von § 8 Absatz 1 an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden

1. bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,
2. von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
3. sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
4. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
5. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
6. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
7. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
8. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

#### **Fußnote**

(+++ § 9: zur Anwendung bei Bearbeitung von einschlägigen Beschwerden im Bereich § 34d GewO: vgl. § 34d Abs. 12 Satz 3 GewO +++)

#### **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Meldestellen sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. **Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679** ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle **zulässig**, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### **Art. 9 Abs. 1, Abs. 2a DSGVO - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
  - a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, ...

#### **§ 15 Abs. 2 GewO – Betrieb ohne Zulassung**

Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird.

#### **§ 29 GewO – Auskunft und Nachschau**

- (1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen,

1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i bedürfen oder nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreit sind, ...

(Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe ausgeübt wird.